

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Tobias Bauschke und Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

vom 21. März 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2022)

zum Thema:

**Gehaltskriterien bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen für
eingewanderte Fachkräfte**

und **Antwort** vom 05. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2022)

Herrn Abgeordneten Tobias Bauschke (FDP) und Frau Abgeordnete Dr. Maren Jasper-Winter (FDP)

Über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11325

vom 21. März 2022

Über Gehaltskriterien bei der Erteilung von Beschäftigungserlaubnissen für eingewanderte Fachkräfte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die zuständige Regionaldirektion Berlin-Brandenburg (RD BB) der Bundesagentur für Arbeit (BA) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt ist.

1. Nach welchen Gehaltskriterien wird von der zuständigen Stelle (Bundesagentur für Arbeit; Landesamt für Einwanderung) eine Beschäftigungserlaubnis für eingewanderte Fachkräfte im Land Berlin erteilt?

Zu 1.:

Grundsätzlich kann die Bundesagentur für Arbeit die Zustimmung für eine Beschäftigungserlaubnis nur erteilen, wenn die Arbeitsbedingungen für die ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Einstellungszeitpunkt nicht ungünstiger sind als die Arbeitsbedingungen inländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf einem vergleichbaren Arbeitsplatz.

Bei tariflicher Bindung müssen die Arbeitsbedingungen entsprechend gewährleistet sein. Bei fehlenden tariflichen Regelungen wird geprüft, ob ein

Branchenmindestlohn einschlägig ist. Kommt kein Tarif- oder Branchenmindestlohn zum Tragen, ist der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten anzulegen.

Der gesetzliche Mindestlohn ist anzuwenden.

2. Inwiefern fließen die Daten/Vorgaben des Entgeltatlas der Bundesagentur für Arbeit bei der Entscheidung zur Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis im Land Berlin ein?

Zu 2.:

Bei Tarifbindung gelten die entsprechenden Daten als Maßstab.

Bei der Prüfung von Branchenmindestlöhnen stellt der "Leitfaden Branchenmindestlöhne" mit Stand vom 04.01.2022 den Bewertungsmaßstab dar.

Bei Ermittlung des ortsüblichen Lohns wird auf repräsentative und belastbare Quellen abgestellt. Offizielle Statistiken zu durchschnittlichen Entgelten oder die Erfahrungen des Arbeitgeberservice in der Region allein liefern nicht immer ausreichend belastbare Aussagen. Die verfügbaren Quellen sind deshalb in einer Gesamtschau heranzuziehen und durch die Expertinnen und Experten vor Ort zu bewerten.

3. Wie bewertet der Senat die im Entgeltatlas angegebenen Gehaltshöhen als Orientierungsmaßstab vor dem Hintergrund der Anerkennung vergleichbarer ausländischer Berufsabschlüsse?

Zu 3.:

Der Entgeltatlas spielt im Verfahren der Anerkennung ausländischer Abschlüsse keine Rolle.

4. Wie bewertet der Senat die im Entgeltatlas angegebenen Gehaltshöhen als Orientierungsmaßstab vor dem Hintergrund der Ausübung einer Tätigkeit ohne qualifizierende Ausbildung (bspw., wenn eine ungelernte Person von einem Unternehmen als Koch eingestellt werden soll)?

Zu 4.:

Der Entgeltatlas enthält auch Angaben zu Durchschnittsentgelten für Helferinnen- und Helferberufe. Vor dem Hintergrund der in den Fragen 1 und 2 dargelegten Bewertungsgrundsätze hält der Senat – vorbehaltlich der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen - das Instrument des Entgeltatlases bei der Bewertung vergleichbarer Arbeitsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit auch bei Tätigkeiten von ungelernten Personen für geeignet.

5. Welche unternehmensspezifischen Faktoren des Arbeitgebers werden bei den Gehaltskriterien einbezogen?

Zu 5.:

Es werden zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Entgelts die in der Antwort zu Frage 1 benannten Kriterien angelegt. Mit Blick auf die sonstigen Arbeitsbedingungen wird darüber hinaus geprüft, ob ein Arbeitsplatz die ortsüblichen sowie rechtlichen Bedingungen erfüllt.

Berlin, den 05. April 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport